



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Entsorgungsreglement**
721

Entsorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) vom 07.10.1983, das eidg. Gewässerschutzgesetz vom 08.10.1971, der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung und Vollzugsverordnung und der Gemeindeordnung Paragraph 20 Buchstabe a) vom 4. Feb. 1985

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete, umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und –beseitigung.

§ 2 Geltungsbereich

¹Abfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Gartenabfälle, etc.), gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe, etc.), Strassenabfälle, sowie Abwässer.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallende Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen; vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

³Alle Siedlungsabfälle und Abwässer müssen über die Gemeinde der Entsorgung zugeführt werden. Ausgenommen sind private Kompostierung und organischen, natürlichen Materialien.

⁴Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

⁵Soweit die Beseitigung nicht durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch dieses Reglement geregelt ist, ist sie durch den Abfallinhaber nach Weisung des Gemeinderates vorzunehmen.

§ 3 Aufsichtsorgan

¹Die Entsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Er kann die Durchführung der Entsorgung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

³Für die ordnungsmässige Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Regelementsbestimmungen sind primär die Inhaber von Abfällen und sekundär die Eigentümer der Liegenschaften auf denen die Abfälle anfallen verantwortlich.

⁴Der Gemeinderat kann Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfall produzieren, verpflichten, ihren Abfall selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Er kann dazu zusätzliche Weisungen erlassen.

§ 4 Grundsätze

¹Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden.

²Unvermeidbare Abfälle sind vorab durch den Verursacher zu trennen. Anschliessend sind sie in erster Linie der Wiederverwertung und in zweiter Linie der separaten Entsorgung zuzuführen.

³Die Finanzierung der Entsorgung hat primär gemäss dem Verursacherprinzip zu erfolgen.

⁴Der Gemeinderat kann für andere, in diesem Reglement nicht erwähnte Stoffe Vorschriften für deren Beseitigung erlassen oder Sammlungen bzw. Sammelstellen organisieren.

⁵Bei Erlass neuer eidgenössischer oder kantonaler Gesetze oder Verordnungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung hat der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen zu deren Vollzug zu treffen.

⁶Der Gemeinderat ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von neuartigen Risiken, Massnahmen im Rahmen des Möglichen zu treffen, um Mensch und Umwelt zu schützen.

⁷Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Problematik der Entsorgung.

§ 5 Verunreinigung des Bodens, der Luft und von Gewässern

¹Die Ablagerung von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund (ausgenommen Kompostierung von organischen, natürlichen Materialien) und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

²Das Verbrennen von umweltgefährdenden Abfällen in privaten Verbrennungsanlagen ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen davon bewilligen; vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 4.

³Das Verbrennen von Abfällen (z.B. aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben wie Baugeschäften, Gärtnereien, Schreinereien) im Freien (sog. Freilandverbrennung) ist generell verboten.

Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

⁴Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985 (LRV)

§ 6 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoffschonende und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Papier und Alteisensammlung beteiligen.

§ 7 Kontrolle

¹Die nach Artikel 3 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle oder Person kann namentlich durch Stichproben, Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung von Abfällen, (nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten) kontrollieren.

²Dadurch entstehende Kosten können dem Abfallinhaber überwältzt werden.

³Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.83 (USG).

§ 8 Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde und den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischem, mineralischen Haushalt- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern erfolgt.

³Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht befreien, sofern diese den Nachweis erbringen, dass sie die Abfälle selber gemäss den gesetzlichen Vorschriften beseitigen können.

⁴Bei grösseren Abfallmengen kann die separate Entsorgung durch den Gemeinderat gestattet oder vorgeschrieben werden.

§ 9 Öffentliche Abfallkörbe

Die öffentlichen Abfallkörbe der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10 Zufuhr von Abfällen

Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen davon bewilligen (z.B. Abfälle zur Wiederverwertung).

§ 11 Kompostierung

¹Garten- und Küchenabfälle jeglicher Art sowie gleichwertige Abfälle sind, soweit möglich, privat zu kompostieren.

²Bei Gesamtüberbauungen und bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern muss ein Kompostierplatz errichtet werden.

³Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit andern Gemeinden oder Privaten, Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfällen errichten und betreiben oder sich an einer solchen Anlage beteiligen.

⁴Die Gemeinde kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten oder unterstützen und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

2. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Abfahren

¹Die Gemeinde führt verschieden Abfahren durch:

- Hauskehrichtabfuhr
- Papierabfuhr
- Spezialabfahren

²Der Gemeinderat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Bediente Strassen

¹Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, soweit diese mit dem Kehrlichtfahrzeug befahrbar sind.

²Für nichtbediente Gebiete kann der Gemeinderat Abstellorte für den Abfall bezeichnen.

§ 14 Bereitstellen des Abfuhrgutes

¹Das Abfuhrgut darf erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

²Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass es keine Verletzungsgefahr darstellen kann, für das Abfuhrpersonal gut zugänglich ist, sowie Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

³Container sind nach erfolgter Leerung zurückzunehmen.

⁴Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

b) Hauskehrichtabfuhr

§ 15 Umfang

¹Der Kehrlichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2, folgende Abfallarten zu übergeben;

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 29.
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind.
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer- und explosionsgefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle.
- Abbuch- und Aushubmaterial, Mist, Steine.
- Pneus.

- Alle übrigen Abfälle und Rückstände die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht im konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 16 Organisation

¹Die Kehrriichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

²Sammelrouten und Wochentage werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 17 Verdichten der Abfälle

Das mechanische Verdichten von Siedlungsabfällen ist verboten.

§ 18 Mehrfamilienhäuser und Gruppenüberbauungen

Bei Mehrfamilienhäusern und Gruppenüberbauungen kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

§ 19 Bereitstellen von Abfällen für die Hauskehrriichtabfuhr

¹Für die Bereitstellung von Abfällen bestehen folgende Möglichkeiten:

- In fest verschnürten offiziellen zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack.
- In fest verschnürten, Gebrauchsäcken (z. Bsp. Dünger, Futter und andere Säcke) bis max. 60 l Inhalt und 25 kg Gewicht; diese Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Säcke können in Containern deponiert und bereitgestellt werden.

³Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

⁴Die Containerhalter sind für deren Inhalt und deren ordnungsgemässe Bereitstellung verantwortlich.

⁵Die Container sind gut leserlich anzuschreiben.

⁶Vorbehalten bleiben spezielle Anweisungen der Betreiber von Kehrriichtverbrennungsanlage.

c) Spezialabfahren

§ 20 Grundsatz

¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.

³Für die Grünabfuhr kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

⁴Vorbehalten bleiben spezielle Anweisungen der Betreiber von Kompostieranlagen.

§ 21 Bereitstellen der Abfälle für die Grünabfuhr

¹Die kompostierbaren Abfälle sind in verrottbaren Säcken, Behältern oder offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

²Offene Abfälle sind zu bündeln.

§ 22 Organisation

Die Grünabfuhr wird nach Bedarf durch den Gemeinderat organisiert.

§ 23 Umfang und Organisation

¹Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z. Bsp. Für Altpapier, Altmetall, Textilien, etc. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

²Der Gemeinderat kann die Spezialabfuhren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

3. Sammelstellen

§ 24 Verantwortlichkeiten

¹Die Gemeinde unterhält verschiedene Sammelstellen.

²Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

³Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen für die Bereitstellung und die Benutzung von Sammelstellen.

§ 25 Weiter Sammelmaterialien/-stellen

Der Gemeinderat kann im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung von Stoffen, Sammelstellen für weitere Abfallarten oder an verschiedenen Standorten einrichten.

§ 26 Typen von Sammelstellen

Die Gemeinde unterhält zwei Typen von Sammelstellen.

- Hauptsammelstelle
- Nebensammelstellen

§ 27 Abfallarten in der Hauptsammelstelle

¹Folgende Abfallarten können in der Hauptsammelstelle abgegeben werden:

- Glas
- Steine und kleinste Mengen Bauschutt
- Metalle
- Weissblech
- Aluminium
- Altöl
- Batterien

- Leuchtstoffröhren

²Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 28 Abfallarten in den Nebensammelstellen

Folgende Abfallarten können in den Nebensammelstellen abgegeben werden:

- Glas
- Weissblech
- Aluminium

§ 29 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle nach Anhang 3 der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) und Abfallgifte gemäss der eidgenössischen Giftgesetzgebung sind, soweit sie nicht in der Hauptsammelstelle zurückgegeben werden können, der Verkaufsstelle oder der als zuständig bezeichneten Stelle abzuliefern.

²Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

§ 30 spez. Abfälle

Der Gemeinderat kann für die Entsorgung spezieller Abfälle (z. B. Kühlschränke etc.) Gebühren erheben.

§ 31 Tierkadaver, Schlachtabfälle

¹Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bezeichneten Kadaversammelstelle abzuliefern.

²Die Kosten gehen zu Lasten des Abfallinhabers.

4. Abwasser

§ 32 Abwasser wird gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie dem Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde entsorgt und ist gebührenpflichtig.

§ 33 Einleiten in das Abwasserentsorgungssystem

¹Das Ableiten von andern als in Art. 32 erwähnten flüssigen und festen Stoffen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ist verboten.

²Das Zerkleinern von Feststoffen zur Einleitung in das Abwasserentsorgungssystem ist verboten.

5. Finanzierung, Gebühren

§ 34 Rechnungen

Die Gemeinde führt für den Bereich Entsorgung zwei Spezialfinanzierungen:

- Abfallrechnung
- Abwasserrechnung

§ 35 Gebühren

¹Zur Finanzierung der in Art. 34 erwähnten Rechnungen erhebt die Gemeinde Gebühren.

²Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühren dient der budgetierte Aufwand bei beiden Rechnungen.

§ 36 Deckungsgrad

Die Gebühren sollen die Aufwendungen zu 100% decken.

§ 37 Investitionen und Unterhalt

¹Die Investitionen und der Unterhalt im Bereich der Entsorgung gehen zu Lasten der Spezialfinanzierungen gemäss Art. 34.

²Der Unterhalt der Entsorgungsanlagen (z.B. Sammelstellen, Kanalisation) geht zu Lasten der Spezialrechnungen gemäss Art. 34.

§ 38 Kehrichtsackgebühr

¹Die Benützung der Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig. Es wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben.

²Die Entsorgung von Containern erfolgt mittels Gebührenmarken.

³Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken oder Gebührenmarken, welche bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.

⁴Für die Entsorgung von speziellem Haushaltabfall (Papier, Glas, Büchsen usw.) wird eine Grundgebühr pro Haushalt erhoben. Diese beträgt jährlich Fr. 30.– plus die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Rechnung für Wasser und Abwasser.

⁵Der Gemeinderat erlässt dazu die Ausführungsbestimmungen.

⁶Die Gebühren für die Kehrichtsäcke und Marken werden jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt. Diese Ansätze verstehen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

§ 39 Abwasser

¹Für die Entsorgung des Abwassers wird eine Gebühr erhoben.

²Die Abwassergebühr wird auf Grund des Wasserverbrauchs (Wasseruhr) ermittelt. Zudem wird eine Grundgebühr erhoben.

³Für stärker belastetes Abwasser wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

⁴Als Grundlage für die Berechnung des Belastungszuschlages dient die Belastung des Abwassers, ausgehend vom Einwohnergleichwert.

⁵Industrie- und Gewerbebetriebe werden gemäss Berechnungen der ARA mit einer Entwässerungsgebühr belastet.

⁶Der Gemeinderat legt dazu die Einzelheiten fest.

⁷Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 40 Beschwerdemöglichkeit

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 10 Tage beim Baudepartement des Kantons Solothurn angefochten werden.

§ 41 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse geahndet.

²Wer in Übertretung der Vorschriften dieses Reglements Abfälle entsorgt, wird zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet.

³Bei Verstössen gegen dieses Reglement werden die der Aufsichtsbehörde anfallenden Kosten dem Verursacher überbunden.

⁴Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

§ 42 Haftung

¹Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeu- gen, Verbrennungsanlagen, Kläranlagen oder der Kanalisation auf oder ereignen sich hierbei Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar.

²Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 43 Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Entsorgung.

²Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Dezember 1990

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. Januar 1991

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1385 genehmigt.

Solothurn, den 30. April 1991

Der Staatschreiber:

Dr. K. Schwaller